

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.1 vom 29. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.1

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.1 du 29 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.1 del 29 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) kann gegen erstinstanzliche Urteile, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, Berufung erhoben werden. Die Berufungsklägerin hat als verurteilte Person ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides und ist daher grundsätzlich zur Erhebung der Berufung legitimiert. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur StPO (SR 257.100) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SR 154.100) der Ausschuss des Appellationsgerichts.

E. 2

2.1 Das Berufungsgericht hat gestützt auf Art. 403 StPO vor jeder Sachentscheidung von Amtes wegen zu prüfen, ob Verfahrenshindernisse wie namentlich eine korrekte Anmeldung oder Erklärung der Berufung bestehen. Nichteintretensanträge können von der Verfahrensleitung, einem anderen Gerichtsmitglied oder den Parteien gestellt werden. Der Entscheid fällt jedoch gestützt auf Art. 403 Abs. 1 StPO in die Zuständigkeit des Berufungsgerichts, welches ein schriftliches Verfahren durchführt (Eugster, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 403 N 1).

2.2 Gemäss Art. 386 StPO kann derjenige, der zum Ergreifen eines Rechtsmittels berechtigt ist, nach ■ auch nur mündlicher - Eröffnung des Entscheids auf die Ausübung dieses Rechts verzichten oder das Rechtsmittel, nachdem er es ergriffen hat, zurückziehen. Verzicht und Rückzug sind endgültig, es sei denn, die Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden (vgl. dazu auch BGer 6B_234/2015 vom 09.04.2015). Im vorliegenden Fall hat die Berufungsklägerin im Anschluss an die Verhandlung des Strafdreiergerichts nach mündlicher Eröffnung des Urteils und Aushändigung des schriftlichen Urteilsdispositivs zuerst Berufung angemeldet. Nachdem ihre amtliche Verteidigerin ihr das Urteil nochmals erklärt hatte, hat sie sich jedoch entschieden, dieses anzunehmen (vgl. die beiden Unterschriften der Berufungsklägerin sowie den erklärenden Kommentar der amtlichen Verteidigerin vom 11. November 2015 auf dem Formular ■Annahme-/Rechtsmittelerklärung■) und entsprechend auf eine Berufung zu verzichten. Wenn die Berufungsklägerin nun im Nachgang doch noch vorbringt, sie wolle das Urteil an das Appellationsgericht weiterziehen, so ist das unbehelflich. Wie dargelegt genügt die blosser Meinungsänderung nicht, um den nach Art. 386 StPO endgültigen Entscheid umzustossen. Ein qualifizierter Willensmangel, wie er vom Gesetz verlangt wird, wird durch die Berufungsklägerin nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Die Berufungsklägerin hat das Urteil des Strafdreiergerichts vom 11. November 2015 ■nach nochmaliger Erklärung■ ihrer amtlichen Verteidigerin akzeptiert. Es bestehen keine

Hinweise, dass diese ihre Mandantin getäuscht hätte oder dass die Berufungsklägerin die Tragweite der Annahme des Urteils nicht verstanden haben könnte. Damit liegen keine Gründe vor, welche die Zulässigkeit der Rückzugserklärung in Frage stellen könnten, und ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 386 StPO nicht einzutreten. Es ist deshalb nur am Rande zu erwähnen, dass die als Berufung bezeichnete Eingabe der Berufungsklägerin beim Strafgericht erst am 24. Dezember 2015 und somit ganz offensichtlich auch erst nach Ablauf der 10-tägigen Frist für die Berufungsanmeldung eingegangen ist (vgl. Art. 399 Abs. 1 StPO).

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.